



Information Nr. 3

Datum: 24. September 2010
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Revision der Gebührenverordnung SchKG

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. Juni 2010 (AS 2010 3053) unter anderem eine Teilrevision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) verabschiedet. Daraus ergeben sich namentlich die folgenden Neuerungen:

a) Verrechnung von Übermittlungen per Telefax (Art. 10 GebV SchKG)

Art. 10 GebV SchKG lautet neu:

Art. 10 Telefongespräche und Faxnachrichten

¹ Für ein Telefongespräch kann eine Gebühr von 5 Franken erhoben werden.

² Für den Versand eines Schriftstücks per Telefax kann eine Gebühr von 1 Franken erhoben werden. Umfasst das Schriftstück mehr als 5 Seiten, so erhöht sich die Gebühr um 1 Franken für jeweils weitere 5 Seiten.

Art. 10 GebV SchKG wird damit neu mit einer ausdrücklichen Gebührenregelung für den Versand von Schriftstücken per Fax versehen. Die bisherige Praxis der Ämter war in diesem Punkt sehr uneinheitlich. Da der Aufwand für einen Faxversand in den meisten Fällen geringer ausfällt als bei einem Telefongespräch und auch nicht protokolliert werden muss, wurde der Tarif auf 1 Franken festgesetzt. Hinzu kommt eine allfällige Gebühr für die Erstellung des Schriftstücks gemäss Art. 9 GebV SchKG.

b) Verrechnung von Übermittlungen per E-Mail und eSchKG

Abgesehen wurde dagegen von einer ausdrücklichen Regelung der Gebühr für den Versand von E-Mails. Hier liegt es weiterhin im Ermessen des Amtes, die zu verrechnenden Gebühren unter vernünftiger Anwendung der Gebührenverordnung festzusetzen: Sofern ein Dokument als Attachment verschickt wird, bietet es sich an, neben der Gebühr für die Erstellung des Schriftstücks (Art. 9 GebV SchKG) die Gebühr für den Faxversand gemäss Art. 10 Abs. 2 GebV SchKG zur Anwendung zu bringen. Wird das gleiche Schriftstück gleichzeitig an mehrere Empfänger verschickt, sollte allerdings nicht für jede elektronische Kopie eine Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG in Rechnung gestellt werden. Aufgrund des geringen Aufwandes und des Umstandes, dass eine grössere Seitenzahl des elektronischen Dokuments keinen Mehraufwand verursacht, wäre es auch unverhältnismässig, die seitenzahlabhängige Gebühr von Art. 9 Abs. 3 GebV SchKG zur Anwendung zu bringen.

Wird die elektronische Kommunikation dagegen über eine Zustellplattform abgewickelt, können die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten als Auslage im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG weiterverrechnet werden.

Soweit dagegen ein Datenaustausch im Rahmen des eSchKG-Verbundes stattfindet, dürfen den Gläubigern gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. e GebV SchKG keine Gebühren in Rechnung gestellt werden (siehe dazu nachfolgend lit. d).

c) *Schriftliche Betriebsregisterauskünfte (Art. 12a GebV SchKG)*

Art. 12a GebV SchKG lautet:

Art. 12a Schriftliche Betriebsregisterauskünfte

¹ Die Gebühr für einen schriftlichen Auszug aus dem Betriebsregister beträgt unabhängig von der Seitenzahl pauschal 17 Franken.

² Wird der Registerauszug dem Antragsteller per Post, Fax oder elektronisch zugestellt, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 18 Franken. Wünscht der Empfänger eine Zustellung per eingeschriebener Post, so beträgt die Gebühr inklusive Zustellung 22 Franken.

³ Sieht das Bundesrecht vor, dass gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden unentgeltlich Auskunft zu erteilen ist, so wird für den schriftlichen Auszug aus dem Betriebsregister von den betreffenden Behörden keine Gebühr erhoben.

Mit Art. 12a GebV SchKG wird die heute teilweise sehr unterschiedliche Praxis bezüglich der Gebühr für die Erstellung eines schriftlichen Betriebsregisterauszuges vereinheitlicht. Damit soll vor allem auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Gesuchsteller einen Betriebsregisterauszug elektronisch bestellen und diesen per Vorauskasse bezahlen können (analog der bereits vorhandenen Möglichkeit der Bestellung eines Strafregisterauszuges). Dies ist nur möglich, wenn die dafür vom Betriebsamt in Rechnung gestellten Gebühren von vornherein feststehen. Im Zeitalter der elektronischen Erstellung der Registerauszüge ist ausserdem die Abhängigkeit der Gebühr von der Seitenzahl des Auszuges unter dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip nicht mehr zu rechtfertigen.

Aufgrund der notwendigen Vorhersehbarkeit der Gebühr muss ausserdem auch die Zustellgebühr festgelegt sein. Da es sich beim Versand eines Registerauszuges nicht um eine Mitteilung im Sinne von Art. 34 SchKG handelt, besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit eines eingeschriebenen Versandes, ausser dies wird vom Gesuchsteller ausdrücklich verlangt.

Zuletzt wird in Art. 12a Abs. 3 GebV SchKG pro memoria festgehalten, dass das Betriebsamt gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden unentgeltlich Auskunft zu erteilen hat und auch für den schriftlichen Auszug aus dem Betriebsregister von den betreffenden Behörden keine Gebühr erheben darf, wenn dies im Gesetz so vorgesehen ist. Dies betrifft namentlich die Rechtshilfe im Strafverfahren gemäss Art. 358 Abs. 1 StGB, die Auskunft gegenüber den Sozialversicherungen gemäss Art. 32 Abs. 1 ATSG, die Auskunft an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemäss Art. 75 Abs. 2 MWSTG sowie die Auskunft an die Steuerbehörden gemäss Art. 112 Abs. 1 i.V.m. Art. 112a Abs. 3 DBG.

d) *Regelung der Gebühren für die Nutzung des eSchKG-Verbundes (Art. 13 Abs. 3 lit. e, Art. 15a GebV SchKG)*

Art. 13 Abs. 3 lit. e und Art. 15a GebV SchKG lauten:

Art. 13 Abs. 3 Bst. e

³ Keinen Anspruch auf Ersatz begründen:

e. die Gebühr für die Nutzung des eSchKG-Verbundes gemäss Artikel 15a.

Art. 15a Betriebsbegehren nach dem eSchKG-Standard

¹ Wird das Betriebsbegehren über den eSchKG-Verbund eingereicht, so erhebt das Bundesamt für Justiz (BJ) vom betroffenen Betriebsamt eine Gebühr von 1 Franken pro Betriebsfall.

² Für den Beitritt zum eSchKG-Verbund wird von allen Beteiligten eine einmalige Aufnahmegebühr von 500 Franken erhoben.

³ Für die Erhebung dieser Gebühren ist das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle zuständig.

Die Gebühr für das Verfahren nach dem eSchKG-Standard wird auf 1 Franken pro Betreibungsfall festgesetzt. Dieser Franken darf nicht als Auslage auf die Parteien überwältzt werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. e GebV SchKG). Die Ämter werden im Gegenzug durch den Einsatz von eSchKG erhebliche Effizienzgewinne erzielen und die entstehenden Kosten auf diese Weise wieder einbringen können.

e) *Verwendung eines besonderen Zustelldienstes (Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG)*

Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG lautet:

Art. 13 Abs. 4

⁴ Bedient sich das Amt bei der Zustellung eines Zahlungsbefehls, einer Pfändungsankündigung oder einer Konkursandrohung eines besonderen Zustelldienstes der Schweizerischen Post, so können die die Einschreibgebühr übersteigenden Kosten der sie verursachenden Partei überbunden werden, sofern vorher mindestens ein erfolgloser Zustellungsversuch stattgefunden hat.

Gemäss dem revidierten Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG hat der Schuldner die *effektiven Zustellkosten* zu tragen. Auf diese Weise werden insbesondere die Mehrkosten, die durch den Einsatz der in der Praxis äusserst effektiv arbeitenden besonderen Zustelldienste der Schweizerischen Post (Postexpress) entstehen, nicht mehr von den Ämtern getragen, sondern können auf die Parteien überwältzt werden. Der anderslautende Bundesgerichtsentscheid vom 26. April 2007 (Nr. 7B.1/2007) wird damit hinfällig. Um zu verhindern, dass die Ämter sämtliche Zustellungen tel-quel an den Postexpress- Service delegieren, verlangt die Verordnung allerdings, dass ein vorangegangener Zustellungsversuch auf dem normalen Weg erfolglos versucht worden ist.

f) *Anpassung an neue Gesetzeslage (Art. 14 Abs. 2 GebV SchKG)*

Art. 14 Abs. 2 GebV SchKG lautet neu:

Art. 14 Abs. 2

² Die Entschädigung für Mahlzeiten, Übernachtungen und Nebenauslagen bestimmt sich nach der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001 zur Bundespersonalverordnung (VBPV).

Der Verweis im geltenden Art. 14 Abs. 2 GebV SchKG bezieht sich noch auf die seit 1. Januar 2002 nicht mehr in Kraft stehende Beamtenordnung. Er wurde nun an das geltende Recht angepasst. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

g) *Inkrafttreten*

Die revidierten Bestimmungen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten.